

Eingangsstempel/Eingangsvermerk



Landkreis  
Neunkirchen

## Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines

Landkreis Neunkirchen  
- Untere Jagdbehörde -  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36

E-Mail: jagdundwaffen@landkreis-neunkirchen.de  
Fax: 06824 906 1258

66564 Ottweiler

Der Jagdschein wird als

- Jahresjagdschein       Jahresfalknerjagdschein  
 Dreijahresjagdschein       Dreijahresfalknerjagdschein  
 Jugendjagdschein

beantragt.

Außerdem wird

- die Mitgliedschaft in der Vereinigung der Jäger des Saarlandes (VJS)  
 der Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung über die VJS

beantragt.

### 1. Angaben zur Person:

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Postleitzahl, Ort		Straße und Hausnummer	
Telefon		E-Mail (freiwillige Angabe)	

### 2. benötigte Unterlagen

Bei der **Erstausstellung eines Jagdscheines** werden folgende Unterlagen benötigt:

- Urkunde über die bestandene deutsche Jägerprüfung (Original),
- Personalausweis,
- Lichtbild 60x40 mm,
- Nachweis über eine abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung für den beantragten Zeitraum (entfällt, sofern die Versicherung über die VJS in Anspruch genommen werden soll).

Bei der **Verlängerung Ihres Jagdscheines** werden folgende Unterlagen benötigt:

- Jagdscheinheft,
- Personalausweis,
- Lichtbild 60x40 mm (bei Neuausstellung eines Jagdscheinhefts),
- Nachweis über abgeschlossene Jagdhaftpflichtversicherung für den beantragten Zeitraum (entfällt, wenn Versicherung über VJS in Anspruch genommen werden soll).

Bitte Rückseite beachten!

<b>3. Erklärungen der antragstellenden Person zur Zuverlässigkeit und Eignung:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
a. Sind Sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung aufgrund einer rechtswidrigen Tat rechtskräftig verurteilt worden?		
b. Ist/Sind gegen Sie ein/mehrere Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig?		
c. Sind Sie Mitglied in einem nach dem Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen oder einem dem Betätigungsverbot unterliegenden Verein oder einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde?		
d. Wurden Ihnen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung Geldbußen wegen Verstoßes gegen eines der nachfolgend aufgeführten Gesetze auferlegt: Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz, Bundes-/Landesjagdgesetz?		
e. Sind gegen Sie Verfügungen einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde oder gerichtliche Entscheidungen ergangen, aus denen sich ergeben könnte, dass Sie geschäftsunfähig, in Ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind?		
f. Sind Sie im Hinblick auf Ihre geistige oder körperliche Eignung zur gesetzeskonformen Ausübung der Jagd in der Lage?		

**Ich versichere die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben und beantrage hiermit die Ausstellung eines Jagdscheines.**

Mit der Verarbeitung meiner Daten im unten aufgeführten Rahmen erkläre ich mich einverstanden.

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

### **Hinweise zum Datenschutz**

Verantwortlich für die Erhebung und Verarbeitung der angegebenen Daten ist die Kreisverwaltung des Landkreises Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), §§ 4 ff. Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) in Verbindung mit dem Bundesjagdgesetz und dem saarländischen Jagdgesetz. Die Daten sind zur Bearbeitung von jagdrechtlichen Vorgängen/Anträgen (z.B. Ausstellung jagdrechtlicher Erlaubnisse etc.) zwingend erforderlich. Im Rahmen der Sachbearbeitung kann eine Weitergabe der Daten an gesetzlich vorgegebene Stellen erfolgen. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kreisverwaltung erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt. Sie werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung vorgeschrieben ist. Nach der DS-GVO stehen der beantragenden Person folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht - Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat diese das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Recht auf Berichtigung - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so hat sie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18, 21 DS-GVO).
- Recht auf Datenübertragbarkeit - Sofern in die Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht der beantragenden Person ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus steht der antragstellenden Person ein Beschwerderecht beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken zu. Wenn durch entsprechende Erklärung in die Verarbeitung der Daten durch die Kreisverwaltung des Landkreises Neunkirchen eingewilligt wurde, so kann diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.